

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in	Oliver Pfumfel
	Telefon (0202)	563 5917
	Fax (0202)	563 8030
	E-Mail	Oliver.Pfumfel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.02.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0189/11/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.02.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Anfrage der Fraktion Bündnis90 / DIE GRÜNEN zum Zensus 2011		

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Anfrage wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Die Fragen der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN werden wie folgt beantwortet:

- 1. Welche räumliche und organisatorische Trennung der örtlichen Erhebungsstelle von den anderen Verwaltungsstellen hat die Verwaltung ergriffen, um das in § 7 ZensG 2011 AG NRW definierte Abschottungsgebot zu gewährleisten?*

Zusammen mit dem städtischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde ein auf den Zensus 2011 abgestimmtes Datenschutzkonzept erstellt, um den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben über den Datenschutz gerecht zu werden. Diese Maßnahmen sind in der „Dienstanweisung für die örtliche Erhebungsstelle in der Stadt Wuppertal“ (Nr. 8 bis 11) einzeln aufgeführt.

Zudem wurde die Erhebungsstelle am 21. Januar 2011 vom Vize-Präsidenten des Statistischen Landesamtes und dem Projektleiter Zensus 2011 besucht, die sich vor Ort ein Bild über die Maßnahmen zur Abschottung in Wuppertal machten.

- 2. Wie wird die Stadt die Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger über die Details des Zensus informieren?*

Am 21. März werden die Medien in der Pressekonferenz im Rathaus ausführlich über alle Details den Zensus betreffend informiert. Parallel dazu wird eine Internetpräsentation unter

www.wuppertal.de geschaltet, die alle wichtigen Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zusammenfasst.

Zudem wurde mit dem Stadtbetrieb Zuwanderung und Integration vereinbart, im Monat März auf einer Versammlung der Migrantenvereine ausführlich über den Zensus 2011 zu informieren. Zeitgleich sollen auf dem Integrationsportal unter <http://www.integration-in-wuppertal.de/de/> mehrsprachige Flyer eingestellt werden, die der Erhebungsstelle vom Land zur Verfügung gestellt wurden.

Allgemeine Bürgeranfragen werden bereits seit Herbst letzten Jahres vom ServiceCenter bzw. direkt von der Erhebungsstelle beantwortet.

Zitat aus der Pressemitteilung der NPD-Hessen vom 11. 01.2011: „Als Interviewer für Haushaltsbefragungen können die Volkszähler zahlreiche Rückschlüsse auf mentale Befindlichkeiten, soziale Probleme und politische Stimmungen im Lande ziehen und damit den Grundstein für eine nationaldemokratische „Marktforschung“ zur idealen Wähleransprache legen.“

3. Wie kann verhindert werden, dass bestimmte Parteien gezielt ihre Mitglieder als InterviewerInnen einschleusen?

Die Erhebungsstelle der Stadt Wuppertal hat die Erhebungsbeauftragten primär aus den Reihen der Stadtverwaltung und der Wuppertaler Stadtwerke rekrutiert. Weitere Erhebungsbeauftragte sind nachweislich schon mehrfach bei Wahlen oder anderen Befragungen der amtlichen Statistik (z.B. beim Mikrozensus) im Einsatz gewesen. Teilweise wurden auch Angehörige von Verwaltungsmitarbeiter/innen angeworben. Alle der Erhebungsstelle nicht bekannten Personen wurden bzw. werden noch von der Erhebungsstelle persönlich zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Weiterhin haben sich Erhebungsbeauftragte bei der Bestellung schriftlich zu verpflichten, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte(r) nicht für andere Zwecke als die des Zensus 2011 zu nutzen, insbesondere nicht zur Vertretung kommerzieller, religiöser oder karitativer Interessen und nicht zur Verbreitung politischen Gedankenguts.

Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie werden auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 Bundesstatistikgesetz und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Erhebungstätigkeit bekannt werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Wer gegen die Pflichten zur Geheimhaltung verstößt, ist strafrechtlich zu belangen (§ 203 Strafgesetzbuch). Dies kann mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Unterschrift

Dr. Slawig